



Satzung
der
Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Stand: Februar 2016

Satzung der Versorgungsausgleichskasse

der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung der VAK

§ 1	Zweck und Pflichtaufgaben	5
§ 2	Freiwillige Aufgaben	5
§ 3	Rechtsform	5
§ 4	Geschäftsbereich	6
§ 5	Organe	6
§ 6	Vorstand	6
§ 7	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 8	Die/der Vorsitzende	8
§ 9	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	8
§ 10	Aufsicht	8

Abschnitt II Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 11	Haushaltswirtschaft	8
§ 12	Finanzierung der Aufgaben	9
§ 13	Rücklagen	9
§ 13 a	Versorgungsrücklage	9
§ 14	Vermögensanlage	10
§ 15	Rechnungsprüfungsverfahren	10

Abschnitt III Mitgliedschaft

§ 16	Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder	10
§ 17	Beginn der Mitgliedschaft	10
§ 18	Aufnahmeverfahren für freiwillige Mitglieder	10
§ 19	Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft	11
§ 20	Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern	11
§ 21	Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete	11
§ 22	Allgemeine Pflichten der Mitglieder und der VAK	12
§ 23	Verjährung	13
§ 24	Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildungen von Körperschaften	13

Abschnitt IV Leistungen der VAK

§ 25	Regelleistungen	13
§ 26	Versorgungsausgleich	13
§ 27	Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit	13
§ 28	Leistungseinschränkungen	14
§ 29	Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand	14
§ 30	Verfahren bei Dienstunfällen	15
§ 31	Versorgungsanteile eines Dritten	15
§ 32	Schadenersatzansprüche	15

Abschnitt V Finanzierung der Versorgungslasten

§ 33	Bemessungsgrundlagen der Umlageerhebung	15
§ 34	Ermittlung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes	16
§ 35	Beginn und Ende der Umlagepflicht	17
§ 36	Festsetzung und Zahlung der Umlage	17

	Abschnitt VI Sonderbestimmungen	
§ 37	Bedienstete der freiwilligen Mitglieder	17
	Abschnitt VII Beihilfekasse	
§ 38	Allgemeines	18
§ 39	Ausgleich der Aufwendungen	18
	Abschnitt VIII Bezügekasse	
§ 40	Allgemeines	19
§ 41	Ausgleich der Aufwendungen	19
	Abschnitt IX Verfahren bei Streitigkeiten	
§ 42	Streitigkeiten zwischen der VAK und ihren Mitgliedern	20
	Abschnitt X Satzungsänderungen, Schließung und Auflösung der VAK	
§ 43	Satzungsänderungen	20
§ 44	Schließung und Auflösung der VAK	20
	Abschnitt XI Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 45	Inkrafttreten der Satzung	21
§ 46	Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien	21
 Anhang:		
-	Änderungsverzeichnis	22
-	Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. S-H S. 114), i.d.F. vom 22.03.2012 (GVOBl. S-H S. 371)	23
-	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) ...	26
-	Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1952 (GVOBl. Schl.-H. 1953 S. 1)	28
-	Landesverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 68)	29
-	Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 152)	30
-	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 6. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 681)	32

Abschnitt I Rechtsverhältnisse und Verwaltung der VAK

§ 1 Zweck und Pflichten

- 1) Die Versorgungsausgleichskasse hat die Lasten ihrer Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- 2) Die Versorgungsausgleichskasse hat insbesondere:
 - a) die Versorgungsbezüge an Bedienstete ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebene, soweit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht, zu gewähren,
 - b) die von den Mitgliedern an Dritte zu erstattenden gesetzlichen Versorgungsanteile zu übernehmen,
 - c) die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten ihrer Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind, zu übernehmen;
 - d) die Leistungen zu übernehmen, die ihre Mitglieder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen von Bediensteten an die Versorgungs- und Rentenversicherungsträger zu erbringen haben, und die Auskünfte über die Versorgung an Gerichte in Scheidungsfällen zu erteilen,
 - e) Erstattungs- und Ersatzansprüche für die Mitglieder in Versorgungsfällen geltend zu machen und
 - f) die Mitglieder auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts zu beraten.

§ 2 Freiwillige Aufgaben

Die Versorgungsausgleichskasse kann

- a) die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Bediensteten ihrer Mitglieder stehende Nachversicherung bei den Rentenversicherungsträgern mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds in dessen Namen durchführen,
- b) Versorgungsbezüge im Auftrage von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, gewähren,
- c) Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und Heilfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den ihnen entsprechenden Regelungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewähren, sofern das Mitglied oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt und
- d) Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren, sofern das Mitglied oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.

Die unter a) genannten Leistungen kann die VAK ebenfalls auftragsweise für juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringen, die nicht Mitglied der VAK sind. Für die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Leistungen ist § 12 entsprechend anzuwenden.

§ 3 Rechtsform

- 1) Die VAK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit. Sie ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.
- 2) Die VAK hat ihren Sitz in Kiel.

§ 4 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der VAK umfasst das Land Schleswig-Holstein.

§ 5 Organe

Die Organe der VAK sind:

- a) der Vorstand
- b) der/die Vorsitzende

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand der VAK besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden vom Städtebund Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag benannt. Der Städtetag Schleswig-Holstein benennt ein Mitglied.
- 2) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen.
- 3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und an keine Weisungen gebunden. Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu stellvertretenden Mitgliedern können nur ernannt werden:
 - a) Beamtinnen und Beamte, die in einem aktiven Beamtenverhältnis zu einer Körperschaft stehen, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 1 genannten kommunalen Landesverbände ist,
 - b) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete einer Körperschaft, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 1 genannten kommunalen Landesverbände ist und
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Absatz 1 genannten kommunalen Landesverbände stehen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie scheiden vor Ablauf dieser Amtszeit aus:
 - a) mit Ablauf des Tages, an dem das aktive Beamtenverhältnis endet,
 - b) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied der Versorgungsausgleichskasse ist,
 - c) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied des kommunalen Landesverbandes ist, durch den sie ernannt worden sind,
 - d) wenn sie als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordnete oder Kreistagsabgeordneter entsandt worden sind, mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder dem Kreistag der Körperschaft, der sie zur Zeit der Ernennung angehört haben,
 - e) wenn sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines kommunalen Landesverbandes ernannt worden sind, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu dem kommunalen Landesverband, bei dem sie zur Zeit der Ernennung beschäftigt waren.
- 5) Die Mitgliedschaft im Vorstand ruht, solange gegen das Mitglied
 - a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm in seinem Hauptamt die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt ist,
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.

- 6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 7) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn es drei seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung ist, abgesehen von Ausnahmefällen, wenigstens 14 Tage vorher zur Post zu geben. Wird die Ladungsfrist nicht eingehalten, ist die Dringlichkeit der Sitzung vom Vorstand anzuerkennen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- 10) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden erhalten ein Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der VAK von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass und die Änderung der Satzung,
 - b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nicht die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 9 Abs. 2 zuständig ist,
 - c) die Haushaltssatzung und den Umlagehebesatz
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - e) 1. die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe 12 BBesO,
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von ständigen Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
 - f) die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 - g) die Vorschläge zu Gesetzen oder Verordnungen, die von grundlegender Bedeutung für die VAK sind,
 - h) die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrkostenentschädigung für die Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde.

§ 8 Die/der Vorsitzende

- 1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit als Vorstandsmitglied mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der VAK. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte/r der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- 3) Das Personal der VAK wird von der oder dem Vorsitzenden nach den Beschlüssen des Vorstandes eingestellt, ernannt und entlassen, soweit nicht der Geschäftsführer nach § 9 Abs. 3 zuständig ist.
- 4) Die oder der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern in kreisangehörigen Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern gewährt werden kann.

§ 9 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- 1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der VAK. Sie/er hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Die/der Geschäftsführer/in erstattet alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht mit den Ergebnissen der Jahresrechnung.
- 2) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegt die Entscheidung über
 - a) die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von bis zu 50.000 EUR
 - b) die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 EUR
 - c) den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 EUR.Eine über diese Beträge hinausgehende Entscheidung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ist in dringenden Fällen möglich und bedarf der unverzüglichen nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte/r der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten. Sie/er ist nach Maßgabe des Stellenplanes für die Einstellung, Ernennung und Entlassung des Personals bis zur BesGr. A 11 BBesO bzw. der Entgeltgruppe 11 TVöD zuständig.
- 4) Eine Beamtin oder ein Beamter der VAK ist vom Vorstand zum/ zur Stellvertreterin/in der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zu bestellen.
- 5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.

§ 10 Aufsicht

Aufsichtsbehörde für die Versorgungsausgleichskasse ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein.

Abschnitt II Haushalts- und Finanzwirtschaft

§ 11 Haushaltswirtschaft

- 1) Auf die Wirtschaftsführung der Versorgungsausgleichskasse finden die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Abweichungen vom Produkt- und Kontenrahmen des Landes sowie von einzelnen Bezeichnungen sind zulässig. Über weitere Abweichungen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einzelfall.

- 2) Die VAK hat für jedes Geschäftsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und den durch Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf festzustellen. Die Haushaltssatzung ist im „Amtlichen Anzeiger“ - Beilage zum Amtsblatt für Schleswig-Holstein - öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr (Kalenderjahr) der Gemeinden.
- 3) Die VAK hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen und diesen ihren Mitgliedern mit einer Übersicht über den Bestand der Rücklagen und des sonstigen Vermögens in einem Jahresbericht bekannt zu geben. Die Frist für die Zuleitung des Jahresberichts wird auf den 30. September des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres festgelegt.
- 4) Zur Sicherstellung rechtzeitiger Leistungen sind liquide Mittel in Höhe von mindestens 15 % der Summe der Jahresleistungen des Vorjahres gemäß Ergebnisrechnung vorzuhalten. Dabei bleiben die erstattungsweise gezahlten Aufwendungen für die Gewährung der Versorgungs-, Bezüge-, Beihilfe- und Heilfürsorgeleistungen unberücksichtigt.

§ 12 Finanzierung der Aufgaben

- 1) Für die von der VAK gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 27.11.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506) zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der Verwaltungskosten und die zur Ansammlung von Rücklagen erforderlichen Mittel werden jährlich von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagehebesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet. Der jährliche Umlagehebesatz ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Leistungen der Versorgungsausgleichskasse zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder. Die Bemessungsgrundlagen der Umlageerhebung im Einzelfall ergeben sich aus den §§ 33 ff. dieser Satzung.
- 2) Dienstleistungen und Aufgaben, die die VAK nach Absatz 1 nicht über Umlagen finanziert oder für die dies nach der Satzung ausdrücklich bestimmt ist, sind in voller Höhe zu erstatten. Werden Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbracht, so werden nach Art und Zeitaufwand der Dienstleistung hierfür Verwaltungskosten erhoben. Über die Höhe der Verwaltungskosten entscheidet der Geschäftsführer. Auf die Dienstleistungen nach Satz 1 sowie auf die Verwaltungskosten können jährlich im Vorwege Abschläge erhoben werden, die nach Abschluss des Geschäftsjahres abgerechnet werden.
- 3) Sofern die VAK Leistungen aufgrund des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages an Dienstherrn außerhalb der Umlagegemeinschaft erbringt oder von Dienstherrn erhält, fließen diese nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstandes in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Umlagen ein.

§ 13 Rücklagen

- 1) Um häufige Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden, ist eine Ergebnismrücklage zu bilden. Die Höhe der Ergebnismrücklage richtet sich nach der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik.
- 2) Die Bezügekasse bildet eine Ergebnismrücklage, die 10 % der Summe der Jahresleistungen des Vorjahres gemäß Ergebnisrechnung nicht übersteigen darf. Sie bildet außerdem eine Rücklage gemäß § 13 a Abs. 1 dieser Satzung. Zur Leistung künftiger Pensionsverpflichtungen im eigenen Bereich bildet die Bezügekasse eine gesonderte Pensionsrücklage zur Entlastung der Versorgungsausgaben.

§ 13 a Versorgungsrücklage

- 1) Die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein bilden bei dieser eine gemeinsame Versorgungsrücklage entsprechend § 14 a Bundesbesoldungsgesetz, die im Jahresabschluss gesondert auszuweisen ist.
- 2) Die sich nach § 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind im Bereich der Versorgungsausgleichskasse jährlich nachträglich zum 15. Juni des Folgejahres der Versorgungsrücklage zuzuführen. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Umlagegrundbetrages (Bruttodienstbezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten) und der Bruttoversorgungsbezüge aus den Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt. Auf die Zuführungen nach Absatz 2 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist.

- 3) Die Versorgungsrücklage (Sondervermögen) ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel ab 1. Januar 2018 zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die einzelne Entnahme der Versorgungsrücklage erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 14 Vermögensanlage

- 1) Das Vermögen der VAK wird als Sondervermögen geführt. Es ist von dem allgemeinen Kassenvermögen getrennt zu halten und unter Wahrung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Rentabilität nachhaltig anzulegen. Die notwendigen Entscheidungen der laufenden Vermögensverwaltung trifft der Geschäftsführer.
- 2) Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Beachtung der gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. f) zu erstellenden Anlagerichtlinien, in die eine Liquiditätsplanung zu integrieren ist.

§ 15 Rechnungsprüfungsverfahren

Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof. Eine Vorprüfung der Jahresrechnung ist alljährlich im Einvernehmen mit dem Vorstand nach dem Rotationsverfahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte als Grundlage für die Entlastung durch den Vorstand vorzunehmen.

Abschnitt III Mitgliedschaft

§ 16 Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder

- 1) Pflichtmitglieder der VAK sind die Gemeinden und Gemeindeverbände, Ämter und kommunalen Zweckverbände in Schleswig-Holstein, soweit sie Bedienstete mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigen. Sie können auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden, wenn sie die Versorgung ihrer Bediensteten anderweitig gesichert haben. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- 2) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit können als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme setzt voraus, dass die Dienstbezüge und Versorgungsanwartschaften der anzumeldenden Bediensteten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind.
- 3) Die kommunalen Landesverbände, der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein, der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein, die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e. V., der Fremdenverkehrsverband Schleswig-Holstein, der Verein zur Unterhaltung der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e. V. und die Medienanstalt Schleswig-Holstein sind berechtigt, freiwillige Mitglieder der VAK zu werden.

§ 17 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.
- 2) Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.

§ 18 Aufnahmeverfahren für freiwillige Mitglieder

- 1) Dem Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied sind beizufügen:
 - a) ein Nachweis der anmeldepflichtigen Bediensteten einschließlich aller, für die Umlage-Festsetzung relevanten Daten
 - b) Angaben über die geltenden Besoldungs- und Versorgungsvorschriften,
 - c) die Satzung der Körperschaft.

- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann für die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besondere Bedingungen vereinbaren.

§ 19

Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft

- 1) Das Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft aus der VAK durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären; die VAK kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- 2) Die VAK kann ihrerseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
 - a) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der VAK trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt hat,
 - b) bei ihm Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- 3) Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die VAK die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung an die VAK. Etwa rückständige Leistungen der VAK und des Mitglieds bleiben unberührt. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
- 4) Zur Vermeidung besonderer Härten kann zwischen dem Vorstand und dem Mitglied eine von Abs. 3 abweichende Regelung vereinbart werden.
- 5) Die VAK kann mit den kommunalen Landesverbänden zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften und zum Zwecke der Erfüllung der Versorgungsansprüche ihrer angemeldeten Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach Beschluss des Vorstandes der VAK abweichend von entgegenstehenden Bestimmungen dieser Satzung eine Sonderregelung vereinbaren.
- 6) Ohne Kündigung erlischt die Mitgliedschaft, wenn der VAK Bedienstete und Versorgungsempfänger nicht mehr angehören.

§ 20

Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern

- 1) Die Versorgungsausgleichskasse gewährt ihre Leistungen an die Bediensteten und deren Hinterbliebenen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft sie auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Satz 2 gilt nicht für die Entscheidungen über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Kannvorschriften sowie die Untersuchung und die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen.
- 2) Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungsausgleichskasse und den Mitgliedern begründet. Den Bediensteten und den Versorgungsempfängern der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungsausgleichskasse unmittelbar nicht zu, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Ein Anspruch auf Kassenleistungen ist nur gegeben, wenn das Mitglied die satzungsmäßig fällig gewordenen Zahlungen geleistet hat.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird.

§ 21

Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete

- 1) Die Mitgliedschaft bei der VAK bezieht sich auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann, ohne Unterschied, ob die Bediensteten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf eingestellt sind.
- 2) Soweit der VAK Bedienstete zugeführt werden, die nicht Beamtinnen bzw. Beamte sind, deren Rechtsverhältnis jedoch nach den beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften geregelt ist, werden sie von der VAK wie Beamtinnen bzw. Beamte behandelt.
- 3) Der VAK können nicht zugeführt werden:

- a) Beamtinnen und Beamte, die bei Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe das 58. Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für Bedienstete, denen eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung im Rahmen eines vertraglichen Beamtenverhältnisses auf Zeit zugesichert worden ist. Die Möglichkeit der auftragsweisen Gewährung von Versorgungsbezügen bleibt hiervon unberührt. § 12 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.
 - b) Bedienstete, deren gesundheitliche Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis aufgrund eines Gutachtens gem. § 10 i.V.m. § 44 LBG nicht festgestellt wurde bzw. werden konnte; Abs. 4 S. 6 i.V.m. § 34 Abs. 2 b) bleibt unberührt.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Anmeldung einer/s Bediensteten bei der Versorgungsausgleichskasse ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, über den Gesundheitszustand einzuholen und der VAK bei der Anmeldung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/der Beamte unmittelbar vor seiner Anmeldung in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stand; dies gilt ebenfalls nicht für kommunale Wahlbeamte/innen. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf darf die amtsärztliche Begutachtung bis zu 12 Monate vor der Einstellung liegen. Das Gesundheitszeugnis muss sich darauf erstrecken, dass der/die Bewerber/in die gesetzlichen Anforderungen für eine Verbeamtung auf Lebenszeit, ggf. für eine Verbeamtung auf Zeit, erfüllt. Der Vorstand kann Ausnahmen – insbesondere für Schwerbehinderte oder diesen Gleichgestellte - zulassen. Der Geschäftsführer kann Ausnahmen von Abs. 3 b) zulassen, wenn nach dem vorgelegten Gesundheitszeugnis der/die Bewerber/in die zur Ausübung seines/ihrer Dienstes erforderliche Dienstfähigkeit zwar besitzt, jedoch Anhaltspunkte vorliegen, die dem Anhalten der Dienstfähigkeit bis zur Regelaltersgrenze entgegen stehen. Die Festsetzung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes erfolgt in diesen Fällen unter Berücksichtigung des § 34 Abs. 2 Buchst. b). Wird innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen umlagepflichtigen Aufnahme in die Versorgungsausgleichskasse eine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung bis zum regelmäßigen Eintritt in den Ruhestand bescheinigt, so kann die Festsetzung des erhöhten persönlichen Umlage-Prozentsatzes mit Wirkung für die Zukunft zurück genommen werden.
- 5) Die Bediensteten sind unverzüglich nach der Ernennung, Versetzung oder Erlangung einer Anwartschaft auf Versorgung nach Vordruck anzumelden. Der Anmeldung ist eine Kopie der Ernennungsurkunde, der Nachweis über die Aushändigung der Ernennungsurkunde und das Datum der Aushändigung, eine Kopie der Versetzungsverfügung bzw. eine Kopie des unterschriebenen Einstellungsvertrages mit Ruhegehaltsberechtigung beizufügen. Die erfolgte Aufnahme wird durch die VAK bestätigt. Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann die VAK die Übernahme von Leistungen ablehnen.

§ 22

Allgemeine Pflichten der Mitglieder und der VAK

- 1) Das Mitglied ist verpflichtet, die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Versorgungsausgleichskasse erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und die erforderlichen personenbezogenen Daten seiner Bediensteten und deren Hinterbliebenen an die Versorgungsausgleichskasse zu übermitteln. Die Versorgungsausgleichskasse darf personenbezogene Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten. Entsprechendes gilt bezüglich der Übermittlung von Daten von Nichtmitgliedern, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird.
- 2) Als Verpflichtung im Sinne der Satzung gilt auch die Zuführung von aktiven Bediensteten in angemessenem Umfang.
- 3) Veränderungen im Bereich der Mitglieder, die nach Maßgabe der §§ 33 ff. dieser Satzung Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Umlagen oder auf die Höhe der Versorgungsbezüge haben, sind der VAK unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, für deren Dienstkräfte die besoldungs- und beamtenrechtlichen Vorschriften nicht unmittelbar gelten, sind verpflichtet, die Besoldung und Versorgung der zur VAK angemeldeten Bediensteten nach diesen Vorschriften zu regeln.
- 5) Bei Verstoß gegen die Vorschriften der Satzung kann der Vorstand die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen, wenn die Verletzung der Satzungsvorschriften die satzungsmäßigen Einnahmen verkürzen oder die Versorgungsleistungen vergrößern.
- 6) Die VAK ist zu den in der Satzung bestimmten Leistungen verpflichtet. Nachträglich festgestellte Fehler bei der Festsetzung der Umlagen, der Leistungen oder der Erstattungen sind im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder, jedoch nur bis zum Eintritt der Verjährung, zu berichtigen. Soweit eine Rückforderung von überzahlten Versorgungsbezügen wegen Fortfalls der Bereicherung nicht möglich ist, verbleibt es bei der durchgeführten Zahlung oder Erstattung. Sollte ein schuldhaftes Verhalten im Sinne von § 48 BeamStG durch einen Mitarbeiter eines Mitglieds zu der fehlerhaften Zahlung oder Erstattung geführt haben, so kann die VAK von dem Mitglied die gezahlten oder erstatteten Versorgungsbezüge in gleicher Höhe zurückverlangen.

§ 23 Verjährung

Die Ansprüche auf Umlagen und Erstattungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend.

§ 24 Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildungen von Körperschaften

- 1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser ebenfalls Mitglied der VAK ist oder mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt. Dies gilt auch für die Umlageverpflichtung aus der fortwirkenden Solidarverantwortung gem. § 33 Abs. 3.
- 2) Treten die Bediensteten eines Mitglieds im Rahmen einer Körperschaftsumbildung in den Dienst eines anderen Mitglieds über oder werden übernommen, so gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf das Mitglied über, in dessen Dienst die Bediensteten vom Zeitpunkt ihres Übertritts oder ihrer Übernahme an stehen. Abs. 1 S. 2 dieser Vorschrift gilt entsprechend. Hiervon abweichende Regelungen können vereinbart werden, soweit sie den beamtenrechtlichen Vorgaben entsprechen und den Interessen der Solidargemeinschaft gerecht werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- 3) Für Versorgungsempfänger/innen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Abschnitt IV Leistungen der VAK

§ 25 Regelleistungen

Die VAK trägt für die bei ihr angemeldeten Bediensteten die von ihren Mitgliedern zu gewährenden gesetzlichen Versorgungsleistungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Die Übernahme von Leistungen, die nicht aufgrund der Vorschriften des Beamtenrechts gewährt werden oder auf vom Beamtenrecht abweichenden dienstvertraglichen Regelungen beruhen, kann sie abweisen. Die Möglichkeit, derartige Leistungen im Auftrag und gegen Erstattung der Verwaltungskosten zu übernehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Versorgungsausgleich

- 1) Die VAK übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs an die für die ausgleichsberechtigte Person zuständigen Versorgungs- bzw. Rentenversicherungsträger zu erbringen sind.
- 2) Die von den Bediensteten zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an die VAK abzuführen. Entsprechendes gilt für von Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Person an die Mitglieder gezahlte Kapitalbeträge für den Ausgleichswert.

§ 27 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- 1) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden bei Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs einer oder mehrerer Amtsperioden von insgesamt mindestens

6	Jahren =	30	v. H.
9	Jahren =	40	v. H.
12	Jahren =	50	v. H.
15	Jahren =	60	v. H.
18	Jahren =	70	v. H.

21	Jahren =	85	v. H.
24	Jahren =	100	v. H.

des Ruhegehalts übernommen. Als Amtsperiode rechnen Zeiten, für die satzungsgemäß Umlagen erhoben wurden. Frühere Amtsperioden im Beamtenverhältnis auf Zeit werden hierbei nur angerechnet, wenn die/der Bedienstete während dieser Zeit der VAK angehört hat. Die Erstattungspflicht seitens des Mitglieds endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Beamtin/der Beamte verstirbt.

- 2) Bei Bediensteten, die der Versorgungsausgleichskasse bereits früher aus anderem Grund angehört haben, wird diese Zeit ab Erreichen der Regelaltersgrenze an auf die Amtsperiode angerechnet. Gilt für den Bediensteten keine gesetzliche Altersgrenze, erfolgt die Anrechnung früherer umlagepflichtiger Zeiten frühestens mit Erreichen des 68. Lebensjahres, jedoch nicht vor dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand.
- 3) Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit infolge Abberufung aus ihrem/ seinem Amt aus, beginnt die Übernahme nach den Sätzen des Absatzes 1 erst mit Ablauf der Amtsperiode, für die sie/er gewählt war.
- 4) Wird ein/e Beamter/in auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so richtet sich die Übernahme von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 28 Leistungseinschränkungen

- 1) Bei Versetzung in den Ruhestand, soweit sie nicht durch einen Dienstunfall verursacht ist, trägt die Versorgungsausgleichskasse bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze das Ruhegehalt nur zur Hälfte. Entsprechendes gilt für Unterhaltbeiträge, die im Disziplinarverfahren bewilligt werden.
- 2) Eine nachträgliche Zuerkennung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen wird nur berücksichtigt, wenn die satzungsmäßigen Umlagen für die anzurechnenden Dienstzeiten nachentrichtet worden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Rückzahlung einer früher erhaltenen Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG.
- 3) Vor Bewilligung von Kannleistungen zugunsten einer/s Bediensteten oder ihrer/seiner Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen am Ruhegehalt oder an der Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die VAK zu hören. Unterlässt das Mitglied die vorherige Anhörung der VAK oder weicht es von deren Auffassung ab, so kann diese die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.
- 4) Nicht übernommen werden:
 - a) Ruhegehalt während des einstweiligen Ruhestandes und Versorgung bei Abberufung aus dem Amt; § 27 Abs. 3 bleibt unberührt,
 - b) Übergangsgeld mit Ausnahme des Ausgleichs an Feuerwehrbeamtinnen/Feuerwehrbeamte,
 - c) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für aktive Bedienstete sowie für Versorgungsberechtigte, für die die VAK noch keine Leistungen übernommen hat,
 - d) Ersatz für Sachschaden bei Dienstunfällen,
 - e) Kosten des Meldungs- und Untersuchungsverfahrens einschließlich der Kosten hierfür erforderlicher ärztlicher Untersuchungen.

§ 29 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

- 1) Die Versorgungsausgleichskasse setzt die Versorgungsbezüge auf Antrag fest. Zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben notwendige Akten, Urkunden und Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- 2) Das Mitglied hat der VAK seine Absicht, einen Bediensteten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, vor Feststellung der Dienstunfähigkeit mitzuteilen. Der Darlegung der Dienstunfähigkeit ist eine Erklärung beizufügen, dass in einem amtsärztlichen Zeugnis die dauernde Unfähigkeit der Beamtin bzw. des Beamten, die Dienstpflichten zu erfüllen, attestiert worden ist.
- 3) Wird die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ausgesprochen, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erfüllt sind, so übernimmt die Versorgungsausgleichskasse die Versorgungsbezüge erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze, dem Ablauf der Amtsperiode oder der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit.

§ 30

Verfahren bei Dienstunfällen

Das Mitglied hat jeden Dienstunfall unverzüglich nach Vordruck anzuzeigen und eine Unfallverhandlung vorzulegen. Die Anerkennung des Unfalles als Dienstunfall ist nachzuweisen. In Zweifelsfällen sollte vor der Anerkennung eine Abstimmung mit der VAK erfolgen.

§ 31

Versorgungsanteile eines Dritten

- 1) Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an der Versorgung zu tragen, so ist dieser an die VAK abzuführen. Entsprechendes gilt, wenn ein Versorgungsempfänger zur Abwendung der Berücksichtigung der Rente auf die Versorgungsbezüge Kapitalbeträge an den Dienstherrn leistet.
- 2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes oder aufgrund staatsvertraglicher Regelung verpflichtet, Anteile an der Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der VAK übernommen soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet wurden.
- 3) Abrechnungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag führt die VAK zentral für seine Mitglieder durch. Die Verantwortung des Dienstherrn für die Umsetzung des Staatsvertrages sowie die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung bleiben hiervon unberührt.

§ 32

Schadenersatzansprüche

Die Versorgungsausgleichskasse hat Erstattungs- und Ersatzansprüche für die Mitglieder in Versorgungs- und Beihilfefällen bis zur Höhe ihrer Leistungsverpflichtung geltend zu machen. Insoweit trifft sie auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, und für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden/Städte, Ämter, Kreise oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder sonstige Arbeitgeber, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes sind, tätig wird. § 12 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt V

Finanzierung der Versorgungslasten

§ 33

Bemessungsgrundlagen der Umlageerhebung

- 1) Die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung der Versorgungslasten erfolgt auf der Grundlage der aktiven Bediensteten eines Mitglieds. Zugrunde gelegt werden jeweils:
 1. a) für die Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher: mittlerer Dienst) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8 BBesO, für die Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 BBesO, für die Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (früher: höherer Dienst) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 BBesO,
 - b) Zulagen, soweit sie nach den Vorgaben des Besoldungs- und Versorgungsrechts ruhegehaltfähig sind,
 - c) der Familienzuschlag für verheiratete Beamtinnen und Beamte ohne Kinder,
2. für Beamtinnen und Beamte im einstweiligen Ruhestand deren bisherige Umlagebemessungsgrundlagen, wenn und soweit die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nach den beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften zu einer Erhöhung der Versorgungsbezüge führt, für Bedienstete, die nicht Beamtinnen/Beamte sind, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, sowie für Zeitbeamtinnen/Zeitbeamte die Besoldungsgruppe, nach deren Höhe Versorgungsbezüge zu gewähren sind, einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen sowie des Familienzuschlags nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 c.

- 2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die Umlage nur zu dem Teil zu erheben, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigungszeit zur vollen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. In Fällen der Teilzeitbeschäftigung wegen Altersteilzeit wird die Umlage zu dem Teil erhoben, der der Ruhegehaltfähigkeit der Altersteilzeit entspricht.
- 3) Fällt die Zahl der umlagepflichtigen Beamtinnen und Beamten bei einem Mitglied unter den Stand des Stichtages 31. Dezember 1998, wird die Umlage für die Dauer bis zu fünf Jahren als fortwirkende Solidarverantwortung weiter erhoben. Wird die Zahl der Beamtinnen und Beamten wieder auf diesen Stand (Stichtag 31.12.1998) aufgefüllt, entfällt die fortwirkende Solidarverantwortung. Diese Umlageerhebung wirkt ab 1. Januar 1999.

§ 34

Ermittlung des persönlichen Umlage-Prozentsatzes

- 1) Von der Gesamtsumme gemäß § 33 Abs. 1 sind entsprechend dem Lebensalter der/s Bediensteten im Zeitpunkt der Aufnahme als Umlagegrundbetrag anzusetzen:
 - a) bei Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten oder solchen, die eine Laufbahnbefähigung nachweisen müssen:

bis zur Vollendung des	35. Lebensjahres	100 %
nach Vollendung des	35. Lebensjahres	125 %
 - b) bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit:

bis zur Vollendung des	35. Lebensjahres	100 %
nach Vollendung des	35. Lebensjahres	125 %
	37. Lebensjahres	140 %
	39. Lebensjahres	150 %
	41. Lebensjahres	160 %
	43. Lebensjahres	170 %
	45. Lebensjahres	180 %
	47. Lebensjahres	190 %
	49. Lebensjahres	200 %
	51. Lebensjahres	210 %
	53. Lebensjahres	230 %
	55. Lebensjahres	250 %
	57. Lebensjahres	270 %
- 2) Der Umlagegrundbetrag gemäß Abs. 1 zzgl. 10 % wird zugrunde gelegt für Bedienstete, wenn
 - a) ein früherer Zeitpunkt als das 67. Lebensjahr für sie als Regelaltersgrenze gilt,
 - b) der Geschäftsführer der VAK die Zuführung dieser/s Bediensteten zur VAK ausnahmsweise gem. § 21 Abs.4 der Satzung zugelassen hat,
 - c) eine Sondervereinbarung im Sinne des § 19 Abs. 5 abgeschlossen wurde.
- 3) Hat ein Dienstherr, der nicht Mitglied der VAK ist, zu der Versorgung eines Bediensteten gemäß § 4 Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag eine Abfindung zu leisten, so verringert sich das Zuführungsalter entsprechend des Bemessungssatzes, der auch der Abfindungsermittlung zu Grunde gelegt wurde. Der Zeitpunkt der Aufnahme wird höchstens um bis zu 10 Jahre, bei Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten jedoch frühestens auf den Zeitpunkt der Verbeamtung auf Probe vorverlegt. Für Bedienstete, an deren Versorgung sich ein Dienstherr, der nicht Mitglied der VAK ist, nach den übrigen Vorschriften des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrages zu beteiligen hat, wird der Zeitpunkt der Aufnahme um die Zeit vorverlegt, für die Versorgungsanteile geleistet werden. Bei der Ermittlung des Aufnahmezeitpunktes nach Satz 3 werden Zeiten einer Beurlaubung und/oder Teilzeitbeschäftigung nach ihrer vollständigen Dauer, ohne Berücksichtigung ihrer Ruhegehaltfähigkeit mit einbezogen. Satz 2 gilt entsprechend.
- 4) Bei Anmeldung von Bediensteten, die der VAK bereits umlagepflichtig angehörten, wird der Zeitpunkt der Aufnahme um die Zeit zurückverlegt, für die Umlagen entrichtet worden sind. Dabei werden Zeiten einer Beurlaubung und/oder Teilzeitbeschäftigung wie in vollem Umfang umlagepflichtige Zeiten berücksichtigt. Hat die VAK für den Zeitraum, für den Umlagen für die/den Bedienstete/n entrichtet wurden, Beiträge an den Rentenversicherungsträger übernommen, so kommt eine Vorverlegung des Aufnahmezeitpunktes um diesen Zeitraum nicht in Betracht.

§ 35

Beginn und Ende der Umlagepflicht

- 1) Die Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Zeit bzw. mit der Zusicherung der Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung. Wird der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet, so wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes keine Umlage erhoben.
- 2) Die Zahlungspflicht des Mitglieds endet
 - a) mit dem Ablauf des Monats, in dem der/die Bedienstete ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitglieders ausscheidet
 - b) bei einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ab einer Dauer von einem Monat, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist; das Gleiche gilt für Beamtinnen/Beamte und sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen und für Beamtinnen/Beamte, die in ein Ministeramt auf Bundes- oder Landesebene berufen werden
 - c) mit der Übernahme von Versorgungsbezügen; § 33 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 36

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- 1) Die Höhe des Umlagesatzes und die der festgesetzten Umlagen sind den Mitgliedern zugleich mit der Zahlungsaufforderung mitzuteilen. Einwendungen gegen die Festsetzung der Umlagen sind innerhalb eines Monats bei der VAK zu erheben. Die Pflicht zur fristgemäßen Zahlung wird hierdurch nicht berührt.
- 2) Grundlage für die Berechnung der Jahresumlage ist die Jahresliste, die allen Mitgliedern der VAK nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres übersandt wird. Die hiernach unter Verrechnung der bereits geleisteten Abschläge noch zu zahlenden Umlagen sind innerhalb eines Monats an die VAK zu zahlen; überzahlte Umlagen werden durch die VAK erstattet.
- 3) Bis zur endgültigen Abrechnung der jeweiligen Jahresumlage werden in vierteljährlichen Raten Abschläge erhoben. Die VAK ist berechtigt, eine hiervon abweichende Regelung zu treffen und im Bedarfsfalle eine Nachtragsumlage zu erheben.
- 4) Im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Veränderungen, die auf das festgesetzte Jahresumlagesoll Einfluss haben, sind der VAK unverzüglich mitzuteilen. Die sich hieraus ergebenden Zu- bzw. Abgangsbeträge werden bei der endgültigen Abrechnung der Jahresumlage berücksichtigt.
- 5) Die Umlage wird für volle Monate erhoben. Veränderungen im Laufe eines Monats werden mit dem 1. des folgenden Monats wirksam.
- 6) Wird die Umlage nicht fristgemäß gezahlt, so ist die Versorgungsausgleichskasse berechtigt, nach vorangegangener Mahnung vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage des Geldeingangs einen Säumniszuschlag in Höhe von 4% über dem jeweiligen in § 247 Abs. 1 BGB bestimmten Basiszinssatz zu erheben.
- 7) Eine Aufrechnung der Umlage oder anderer an die VAK leistenden Zahlungen gegen Erstattungsbeträge oder sonstige Rückzahlungen kann im Interesse der Geschäftsvereinfachung und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zahlungstermine nur mit vorheriger Zustimmung der VAK vorgenommen werden.

Abschnitt VI

Sonderbestimmungen

§ 37

Bedienstete der freiwilligen Mitglieder

- 1) Sinkt die Umlage eines freiwilligen Mitglieders unter 50 v.H. der Kassenleistungen, so werden die von der Versorgungsausgleichskasse zu tragenden Versorgungsbezüge nur noch zur Hälfte geleistet. Maßgebend ist der Stand zu Beginn des Geschäftsjahres.
- 2) Sinkt die Umlage eines freiwilligen Mitglieders unter 25 v.H. der Kassenleistungen, so trägt die Versorgungsausgleichskasse die zu zahlenden Versorgungsbezüge nur noch zu einem Viertel. Maßgebend ist der Stand zu Beginn des Geschäftsjahres.

- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Mitglieder nach § 16 Abs. 3 sowie für Dataport und das Ausbildungszentrum für Verwaltung.

Abschnitt VII Beihilfekasse

§ 38 Allgemeines

- 1) Die Versorgungsausgleichskasse gewährt Beihilfen und Heilfürsorgeleistungen auf der Grundlage der Beihilfeverordnung und der Heilfürsorgeverordnung des Landes Schleswig-Holstein oder der ihnen entsprechenden Regelungen an Bedienstete und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, sofern das Mitglied oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden/Städte, Ämter, Kreise oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder sonstige Arbeitgeber, die Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes sind. Darüber hinaus ist die Beihilfekasse berechtigt, für ihre Mitglieder Arzneimittelrabatte für rabattfähige Arzneimittel nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) und dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG) geltend zu machen.
- 2) Diese Leistungen werden im Namen des Mitgliedes gewährt. Die Versorgungsausgleichskasse trifft auch im Namen des Mitgliedes die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versorgungsausgleichskasse die für die rechtmäßige Festsetzung der Beihilfen und Heilfürsorgeleistungen erforderlichen Auskünfte und personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Versorgungsausgleichskasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.
- 4) Die Übernahme der Beihilfen und Heilfürsorgeleistungen ist regelmäßig auf den Beginn eines Haushaltsjahres schriftlich zu beantragen. Abweichend hiervon kann die Beihilfegewährung nach vorheriger Absprache zu einem anderen Zeitpunkt durch die VAK übernommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Geschäftsführer. Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Leistungsgewährung durch die Versorgungsausgleichskasse nicht berücksichtigt. Die Übernahme der Gewährung der Beihilfen und Heilfürsorgeleistungen können vom Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Schluss eines Haushaltsjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit der Übernahme, durch schriftliche Kündigung beendet werden. Aufwendungen, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Beihilfekasse der Versorgungsausgleichskasse entstanden sind sowie laufende Rechtsstreitigkeiten werden von der Versorgungsausgleichskasse abgewickelt.
- 5) Die Anträge auf Beihilfen sind von der/ dem Beihilfeberechtigten unmittelbar bei der Beihilfekasse der Versorgungsausgleichskasse einzureichen.
- 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird.

§ 39 Ausgleich der Aufwendungen

- 1) Die von der Versorgungsausgleichskasse im Geschäftsjahr gezahlten Beihilfe- und Heilfürsorgeleistungen sind von den Mitgliedern zu erstatten. Grundlage für die Berechnung der Erstattungen ist die Jahreserstattungsliste, die allen Mitgliedern nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres übersandt wird.
- 2) Bis zur endgültigen jahresweisen Abrechnung sind an den für die allgemeine Umlage der Versorgungsausgleichskasse geltenden Hebeterminen im Voraus Teilbeträge von je einem Viertel der für jedes Mitglied zu erwartenden Aufwendungen zu leisten. Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Teilbeträge sind die bis zum 1. Oktober des vorangegangenen Jahres gezahlten Beihilfe- und Heilfürsorgeleistungen zuzüglich zu erwartender Kostensteigerungen der Beihilfe- und Heilfürsorgeleistungen.
- 3) Zur Deckung der durch die Dienstleistung der Beihilfegewährung entstehenden Verwaltungskosten wird ein Zuschlag erhoben, der mit den Teilbeträgen angefordert wird. Bei der Ermittlung der Höhe der Verwaltungskosten werden die Werte der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt. Der für die Beihilfegewährung ermittelte Zuschlag ist für die Gewährung von Heilfürsorgeleistungen entsprechend zu erheben.

- 4) Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts-, Anwalts- und ähnliche Kosten einschließlich der hiermit verbundenen Nebenkosten werden dem Mitglied im Bedarfsfall verursachungsgerecht zugeordnet und bleiben bei der Kalkulation der Verwaltungskosten unberücksichtigt.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird. Bei der Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten können für die Nichtmitglieder der Versorgungsausgleichskasse Zuschläge zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel erhoben werden.
- 6) Im Weiteren gelten die für die Erhebung der allgemeinen Umlage der Versorgungsausgleichskasse geltenden Bestimmungen der Satzung entsprechend.

Abschnitt VIII Bezügekasse

§ 40 Allgemeines

- 1) Die Versorgungsausgleichskasse gewährt die Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und den tarifrechtlichen Regelungen sowie Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern das Mitglied oder die juristische Person des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.
- 2) Diese Leistungen werden im Namen des Mitgliedes gewährt. Die Versorgungsausgleichskasse trifft auch im Namen des Mitgliedes die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versorgungsausgleichskasse die für die rechtmäßige Festsetzung und Auszahlung der Bezüge und Kindergeldleistungen erforderlichen Auskünfte und personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Versorgungsausgleichskasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.
- 4) Der Antrag auf Übernahme der Leistungen soll der Versorgungsausgleichskasse regelmäßig spätestens sechs Monate vor Übernahme der Dienstleistungen vorliegen. Aufwendungen, die vor der Übernahme entstanden sind, werden bei der Leistungsgewährung durch die Versorgungsausgleichskasse nicht berücksichtigt. Der Vorstand der Versorgungsausgleichskasse kann Ausnahmen zulassen. Die Übernahme der Gewährung der Bezüge und der Kindergeldleistungen können vom Mitglied unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Übernahme durch schriftliche Kündigung beendet werden. Das Mitglied ist verpflichtet, Aufwendungen, die der Versorgungsausgleichskasse durch die Kündigung entstehen sollten, auszugleichen. Laufende Rechtsstreitigkeiten, die bis zur Beendigung der Zugehörigkeit zur Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse entstanden sind, werden von der Versorgungsausgleichskasse abgewickelt.
- 5) Soweit die Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse die für die Leistungsgewährung erforderlichen Anträge und Unterlagen nicht direkt zuleiten, werden diese von den Leistungsempfängerinnen und –empfängern unmittelbar der Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse übermittelt.
- 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird.

§ 41 Ausgleich der Aufwendungen

- 1) Die der Bezügekasse der Versorgungsausgleichskasse durch die Erbringung der Leistungen entstehenden Aufwendungen und Zahlungen sind durch die Mitglieder der Bezügekasse zu erstatten. Die erforderlichen Finanzmittel müssen der Versorgungsausgleichskasse im Voraus so rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt werden (Bankabruf), dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gewährleistet ist. Im Falle des Verzuges ist die Versorgungsausgleichskasse nicht zur Leistung verpflichtet. Erhöhte vom Mitglied zu vertretende Sonderaufwendungen werden diesem zugerechnet und sind unverzüglich zu erstatten.

- 2) Der notwendige Verwaltungskostenersatz wird anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Für die hierbei zu berücksichtigenden Versorgungsanwartschaften der Beamtinnen und Beamten wird eine angemessene Pensionsrücklage gebildet. Über den Verwaltungskostenersatz beschließt der Vorstand.
- 3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird. Bei der Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten können für die Nichtmitglieder der Versorgungsausgleichskasse Zuschläge zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der vorhandenen personellen und sächlichen Mittel erhoben werden.
- 4) Im Weiteren gelten die für die Erhebung der allgemeinen Umlage der Versorgungsausgleichskasse geltenden Bestimmungen der Satzung entsprechend.

Abschnitt IX Verfahren bei Streitigkeiten

§ 42 Streitigkeiten zwischen der VAK und ihren Mitgliedern

- 1) Streitigkeiten zwischen der VAK und einem Mitglied entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht, das sich aus einem Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzenden und je einem von den kommunalen Landesverbänden zu benennenden Vertreter zusammensetzt.
- 2) Die Vertreter dürfen nicht dem Vorstand der VAK oder dem an der Streitsache beteiligten Mitglied angehören.
- 3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

Abschnitt X Satzungsänderungen, Schließung und Auflösung der VAK

§ 43 Satzungsänderungen

- 1) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Vorstandsmitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen.

§ 44 Schließung und Auflösung der VAK

- 1) Die Schließung oder Auflösung der VAK kann nur durch Gesetz auf Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der kommunalen Landesverbände erfolgen.
- 2) Beschlüsse über die Schließung oder Auflösung der VAK bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Schließung der VAK hat zur Folge, dass neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden. Die Abwicklung erfolgt nur für die zur Zeit der Schließung der VAK angehörenden Bediensteten und Versorgungsempfänger. Für Umlageerhebung und Leistungen gelten die Satzungsbestimmungen zum Zeitpunkt der Schließung.
- 4) Wird die Auflösung der VAK beschlossen, so ist zugleich über die Verwendung eines nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der VAK verbleibenden Vermögensrestes zu beschließen.

Abschnitt XI
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45
Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. Februar 1959 (Amtsbl. Schl.-H. S. 202) mit allen Nachträgen außer Kraft.
- 2) Alle Leistungsansprüche richten sich vom 1. Januar 2012 ab nach dieser Satzung. Ansprüche, die nach bisherigen Satzungsbestimmungen geregelt oder festgesetzt worden sind, bleiben unverändert.

§ 46
Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der VAK kann mit Zustimmung des Vorstandes Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung erlassen.

Kiel, den 08.12.2011

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Schulz
Vorsitzender des Vorstandes

Änderungsverzeichnis

Änderungen der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1980 (Amtsbl. Schl.-H. S. 227) in der Reihenfolge der Nachtragssatzungen:

Änderung	Wirksamkeitsdatum	Fundstelle
1. Nachtragssatzung	01. Januar 1983	Amtsbl. Schl.-H. 1983 S. 101
2. Nachtragssatzung	11. Sept. 1984	Amtsbl. Schl.-H. 1984 S. 364
3. Nachtragssatzung	17. Juli 1990	AAz. Schl.-H. 1990 S. 167
4. Nachtragssatzung	30. Juli 1991	AAz. Schl.-H. 1991 S. 231
5. Nachtragssatzung	08. Juni 1993	AAz. Schl.-H. 1993 S. 188
6. Nachtragssatzung	25. Okt. 1994	AAz. Schl.-H. 1994 S. 337
7. Nachtragssatzung	19. Dez. 1995	AAz. Schl.-H. 1995 S. 325
8. Nachtragssatzung	17. Dez. 1996	AAz. Schl.-H. 1996 S. 413
9. Nachtragssatzung	29. Dez. 1998	AAz. Schl.-H. 1998 S. 454
10. Nachtragssatzung	01. Januar 2000	AAz. Schl.-H. 2000 S. 422
11. Nachtragssatzung	02. März 2004	Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 194
12. Nachtragssatzung	07. August 2007	Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 724
13. Nachtragssatzung	17. Juni 2008	Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 62
14. Nachtragssatzung	01. Januar 2011	Amtsbl. Schl.-H. 2011 S.98
Neufassung der Satzung	01. Januar 2012	Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 935
1. Nachtragssatzung	24. April 2012	Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 488
2. Nachtragssatzung	20. Juni 2013	Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 594

**Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
vom 30. Mai 1949 (GVOBl. S-H S. 114), i.d.F. vom 22.03.2012 (GVOBl. S-H S. 371)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein“ wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kiel errichtet. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften.

§ 2

- (1) Die Versorgungsausgleichskasse hat die Lasten ihrer Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen.
- (2) Die Versorgungsausgleichskasse hat insbesondere
 1. die Versorgungsbezüge an Bedienstete ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebene, soweit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht, zu gewähren,
 2. die von den Mitgliedern an Dritte zu erstattenden gesetzlichen Versorgungsanteile zu übernehmen,
 3. die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten ihrer Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind, zu übernehmen,
 4. die Leistungen zu übernehmen, die ihre Mitglieder im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach Ehescheidungen von Bediensteten an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben, und die Auskünfte über die Versorgung an Gerichte in Scheidungsfällen zu erteilen,
 5. Erstattungs- und Ersatzansprüche für die Mitglieder in Versorgungsfällen geltend zu machen und
 6. die Mitglieder auf dem Gebiet des Beamten- und Beamtenversorgungsrechts zu beraten.
- (3) Die Versorgungsausgleichskasse kann ferner als Teil öffentlich-rechtlicher Personalverwaltung
 1. die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Bediensteten ihrer Mitglieder stehende Nachversicherung bei den Rentenversicherungsträgern mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds in dessen Namen durchführen,
 2. Versorgungsbezüge im Auftrage von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, gewähren,
 3. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und freie Heilfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den ihnen entsprechenden Regelungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gewähren,
 4. Bezüge (Besoldungen, Vergütungen, Löhne) nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen und Kindergeldleistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren sowie weitere ergänzende Aufgaben (zum Beispiel Personalkostenhochrechnung, Reisekostenabrechnung) durchführen, sofern das Mitglied oder die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse auftragsweise tätig wird, dies beantragt.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erhebt die Versorgungsausgleichskasse Umlagen von den Mitgliedern und Verwaltungskostenbeiträge von den Nichtmitgliedern, in deren Auftrag die Versorgungsausgleichskasse tätig wird.

- (5) Nähere Einzelheiten über den Umfang der Leistungen der Versorgungsausgleichskasse, die Umlagen der Mitglieder und die Verwaltungskostenbeiträge der Nichtmitglieder regelt die Versorgungsausgleichskasse durch Satzung, die der Genehmigung des Innenministeriums bedarf.
- (6) Die Versorgungsausgleichskasse gewährt die Leistungen an die Bediensteten und deren Hinterbliebene im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft sie auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt das Mitglied in Rechtsstreitigkeiten. Satz 2 gilt nicht für die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund von Kannvorschriften sowie die Untersuchung und die Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit die Versorgungsausgleichskasse für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder der Versorgungsausgleichskasse sind, tätig wird.

§ 2 a

Wird ein Mitglied oder ein Teil eines Mitglieds oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Versorgungsausgleichskasse nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 auftragsweise tätig wird, in eine juristische Person des Privatrechts umgewandelt, kann das Auftragsverhältnis im Einvernehmen der Beteiligten in dem bisherigen Umfang fortgeführt werden.

§ 2 b

Soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 einschließlich der Berechnung und Festsetzung von Umlagen der Mitglieder und Verwaltungskostenbeiträgen von Nichtmitgliedern erforderlich ist, ist es zulässig, dass die Mitglieder und Nichtmitglieder personenbezogene Daten ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebener an die Versorgungsausgleichskasse übermitteln. Die Versorgungsausgleichskasse darf die personenbezogenen Daten ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben weiterverarbeiten.

§ 3

- (1) Der Versorgungsausgleichskasse gehören alle Gemeinden und Gemeindeverbände, Ämter und kommunalen Zweckverbände als Mitglied an, soweit sie Bedienstete mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen beschäftigen.
- (2) Von der Mitgliedschaft können auf Antrag Gemeinden, Gemeindeverbände, Ämter und kommunale Zweckverbände ausgenommen werden, die die Versorgung ihrer Bediensteten anderweitig sichergestellt haben. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium.

§ 4

Die Organe der Versorgungsausgleichskasse sind

1. der Vorstand
2. der Vorsitzende.

Die Aufgaben der Organe werden durch die Satzung bestimmt, die durch das Innenministerium zu genehmigen und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen ist.

§ 5

Die Schließung und Auflösung der Versorgungsausgleichskasse kann nur durch Gesetz erfolgen, das auch über die Verwendung der nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Kasse verbleibenden Vermögenswerte Bestimmung zu treffen hat.

§ 6

Die Ruhegehaltskasse der Provinz Schleswig-Holstein, die Witwen- und Waisenkasse der Provinz Schleswig-Holstein und die Beamten-Unfallfürsorgekasse der Provinz Schleswig-Holstein werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst. Das Vermögen geht mit allen Aktiven und Passiven auf die Versorgungsausgleichskasse über. Diese übernimmt vom gleichen Zeitpunkt ab die Verpflichtungen der drei aufgelösten Kassen entsprechend den Satzungen dieser Kassen bis zum Erlass einer Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Sie übernimmt ebenfalls das bei den Versorgungskassen tätige Personal.

§ 7

Die Aufsicht über die Versorgungsausgleichskasse führt das Innenministerium.

§ 8

Das Innenministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22.03.2012

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Versorgungsausgleichskasse ist ein Vorstand zu bilden.
- (2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden vom Schleswig-Holsteinischen Städteverein, vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, vom Schleswig-Holsteinischen Landgemeindetag ernannt.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

§ 2

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand beschließt die Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Beschlüsse des Vorstandes über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seinem Kreise durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Kasse nach den gesetzlichen Vorschriften und Beschlüssen des Vorstandes zu leiten, sowie das für die Verwaltung der Kasse erforderliche Personal nach den Beschlüssen des Vorstandes anzustellen und zu ernennen.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten der Satzung der VAK werden die Geschäfte der Ruhegehaltskasse, der Witwen- und Waisenkasse und der Beamten-Unfallfürsorgekasse nach den bisherigen Satzungen weitergeführt.

§ 5

- (1) Die Übernahme des Personals der Landesregierung auf den neuen Dienstherrn erfolgt aufgrund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts (Beamtenrechtsänderungsgesetz) vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) Kapitel V, §§ 22 bis 30.
- (2) Bis zur Übertragung einer neuen Amtsstelle behalten die Bediensteten ihre vermögensrechtlichen Ansprüche. Die Versorgungsbezüge der übergetretenen Beamtinnen und Beamten sind bei Eintritt des Versorgungsfalles unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der bei beiden Dienstherrn verbrachten Dienstzeiten von diesen gemeinsam aufzubringen.

§ 6

- (1) Die Anmeldung zur Versorgungsausgleichskasse nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes hat spätestens zwei Monate nach Einstellung eines versorgungsberechtigten Bediensteten zu erfolgen.
- (2) Die Frist nach Abs. 1 beginnt drei Monate nach Bekanntgabe der Satzung.

Kiel, den 7. Juni 1949

Der Landesminister des Innern
Käber

**Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 1952
(GVOBl. Schl.-H. 1953 S. 1)**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Durchführungsverordnung vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) erhält folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für die Versorgungsausgleichskasse ist ein Vorstand zu bilden.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden vom Deutschen Städtebund - Landesverband Schleswig-Holstein -, Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Verband Schleswig-Holsteinischer Landgemeinden ernannt. Der Deutsche Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - ernennt ein Vorstandsmitglied.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.
- (4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie scheiden vor Ablauf dieser Amtszeit aus:
 - a) bei Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses,
 - b) wenn sie in den Dienst eines anderen Dienstherrn treten, der nicht Mitglied der Kasse ist oder nicht zu dem kommunalen Landesverband gehört, durch den sie ernannt worden sind,
 - c) wenn sie als Gemeinde- oder Kreisvertreter in den Vorstand entsandt worden sind, sobald ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Körperschaft aufhört.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind an keine Weisungen gebunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Dezember 1952

Der Innenminister
Pagel

**Landesverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1980
(GVOBl. Schl.-H. S. 68)**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Dezember 1952 (GVOBl. Schl.-H. 1953 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende ist gesetzlicher Vertreter der Versorgungsausgleichskasse. Er hat das Personal für die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den Beschlüssen des Vorstandes einzustellen, zu ernennen und zu entlassen.“

2. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen des Vorstandes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 1980

Der Innenminister
Dr. Barschel

Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 152)

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 27. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ist ein Vorstand zu bilden.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu ernennen. Je zwei Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und vom Städtebund Schleswig-Holstein und ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vom Deutschen Städtetag - Landesverband Schleswig-Holstein - ernannt.

(3) Zu Mitgliedern des Vorstandes und zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern können nur ernannt werden:

- a) Beamtinnen und Beamte, die in einem aktiven Beamtenverhältnis zu einer Körperschaft stehen, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände ist,
- b) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete einer Körperschaft, die Mitglied der Versorgungsausgleichskasse und eines der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände ist und
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände stehen.

(4) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. Sie scheiden vor Ablauf dieser Amtszeit aus:

- a) mit Ablauf des Tages, an dem das aktive Beamtenverhältnis endet,
- b) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied der Versorgungsausgleichskasse ist,
- c) mit dem Eintritt in den Dienst eines anderen Dienstherrn, der nicht Mitglied des kommunalen Landesverbandes ist, durch den sie ernannt worden sind,
- d) wenn sie als Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter oder Kreistagsabgeordnete entsandt worden sind, mit dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder dem Kreistag der Körperschaft, der sie zur Zeit der Ernennung angehört haben,
- e) wenn sie als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines kommunalen Landesverbandes ernannt worden sind, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu dem kommunalen Landesverband, bei dem sie zur Zeit der Ernennung beschäftigt waren.

(5) Bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind an keine Weisungen gebunden.

§ 2

(1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Verordnung oder durch Satzung nichts anderes bestimmt wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Der Vorstand beschließt die Satzung der Versorgungsausgleichskasse. Beschlüsse des Vorstandes über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 3

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Versorgungsausgleichskasse. Sie oder er hat das Personal für die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den Beschlüssen des Vorstandes einzustellen, zu ernennen und zu entlassen.

§ 4

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Versorgungsausgleichskasse nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) ^{*}, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 5. April 1995

Der Innenminister
Dr. Ekkehard Wienholtz

^{*}) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein ^{*)}
vom 6. Dezember 2003**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), geändert durch Gesetz vom 27. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 5. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „Deutschen Städtetag – Landesverband Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Städtetag Schleswig-Holstein“ ersetzt.
2. Absatz 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem der in Absatz 2 Satz 3 genannten kommunalen Landesverbände oder zu einem Dachverband dieser Landesverbände stehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Dezember 2003

Klaus Buß
Innenminister

^{*)} Ändert LVO vom 5. April 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-4-2